



Hamburg, 12. Dezember 2012

### Aktuelle rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

#### Neue Regelungen für Pflegebedürftige

Ab 30. Oktober 2012 bzw. 1. Januar 2013 gelten zahlreiche Neuregelungen im Rahmen der Pflegeversicherung (SGB XI). Im Folgenden werden nur diejenigen erwähnt, die insbesondere für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen wichtig sind:

#### Leistungsverbesserungen insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Am 30. Oktober 2012 ist das sogenannte Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in Kraft getreten. Einige Regelungen gelten allerdings erst ab dem 1. Januar 2013. Das PNG sieht vor allem Leistungsverbesserungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vor. Das sind Menschen, die z.B. eine Tendenz zum Weglaufen oder zu aggressivem Verhalten haben oder die gefährliche Situationen nicht richtig einschätzen können. Zu dieser Personengruppe gehören unter anderem Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie demenzkranke Menschen.

#### Folgende Regelungen gelten seit dem 30. Oktober 2012:

##### *Kurzzeitpflege für junge Erwachsene mit Behinderung*

Pflegebedürftige dürfen Kurzzeitpflege grundsätzlich nur in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Anspruch nehmen. In der Regel sind dies Einrichtungen der Altenhilfe. Ausnahmsweise können pflegebedürftige Kinder unter 18 Jahren, die zuhause leben, deshalb seit 2008 die Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe erhalten. Durch das PNG wurde diese Ausnahmeregelung auf junge Erwachsene erweitert, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

##### *Kurzzeitpflege in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen*

Häufig können pflegende Angehörige an einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme nur teilnehmen, wenn die pflegerische Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen vor Ort sichergestellt ist. Pflegebedürftige können deshalb jetzt Kurzzeitpflege in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erhalten, wenn der

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50  
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

pflegende Angehörige dort eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt und eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen in dieser Einrichtung erforderlich ist.

#### *Anteiliges Pflegegeld bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege*

Nimmt der Pflegebedürftige Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch, wird neuerdings die Hälfte des Pflegegeldes weitergezahlt. Bislang konnte während dieser Zeiten gar kein Pflegegeld beansprucht werden.

#### *Ungekürztes Pflegegeld für Heimbewohner*

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass pflegebedürftige Heimbewohner, die sich an den Wochenenden oder in den Ferien bei ihren Eltern aufhalten und dort gepflegt werden, anteilig für diese Tage 1/30 des jeweiligen Pflegegeldes ausgezahlt bekommen. Hintergrund der Gesetzesänderung ist, dass die Pflegekassen für die Zeit der häuslichen Pflege seit April 2011 aufgrund einer neuen Berechnungsmethode einen niedrigeren Tagessatz leisteten als bisher. Die Pflegekassen müssen nun zur alten Berechnungsweise zurückkehren.

#### Folgende Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2013:

#### *Höheres Pflegegeld und höhere Pflegesachleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz*

Ab 2013 gibt es für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die die Pflegestufe 1 oder 2 haben, höheres Pflegegeld und höhere Pflegesachleistungen. Außerdem erhalten Pflegebedürftige, die zu diesem Personenkreis zählen, künftig sogar dann Pflegegeld und Pflegesachleistungen, wenn ihr Pflegebedarf nicht die relevanten Zeitwerte der Stufe 1 erreicht (sogenannte Pflegestufe 0).

Für Menschen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz bleibt es dagegen bei der bisherigen Leistungshöhe. Beim Pflegegeld und bei der Pflegesachleistung wird also künftig zwischen pflegebedürftigen Menschen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz und solchen mit eingeschränkter Alltagskompetenz differenziert.

#### *Bessere rentenrechtliche Berücksichtigung von Pflege*

Die Pflegekasse zahlt für pflegende Angehörige Beiträge zur Rentenversicherung, wenn die Pflege mindestens 14 Stunden in der Woche umfasst. Bislang musste dieser Stundenumfang bei einem Pflegebedürftigen anfallen. Wer zwei oder mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig jeweils unter 14 Stunden pro Woche pflegte, erhielt bisher keine Verbesserung seiner Alterssicherung, auch wenn die Pflege insgesamt mehr als 14 Stunden wöchentlich umfasste. Künftig können rentenrechtlich wirksame Pflegezeiten bei der Pflege von gleichzeitig zwei oder mehreren Pflegebedürftigen addiert werden, wenn bei diesen mindestens die Pflegestufe I anerkannt ist.

Quelle: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Weitere Details sind zu finden unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

## **Der Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung**

Ab 01.01.2013 gelten folgende Regelungen:

Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Menschen, denen das Merkzeichen "RF" im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung beantragen. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag von 5,99 Euro pro Monat. Die bisherige vollständige Befreiung entfällt.

Menschen mit Behinderung, die Sozialleistungen beziehen, können sich von der Beitragspflicht befreien lassen, da die Rundfunkbeitragsbefreiungen ab dem 1. Januar 2013 überwiegend an eine finanzielle Bedürftigkeit anknüpfen. Eine Beitragsbefreiung kommt unter anderem beim Bezug der folgenden Leistungen in Betracht:

- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht bei den Eltern wohnen
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Was ist jetzt zu tun? Wer bisher aus gesundheitlichen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist: Die Befreiung wird ab dem 1. Januar 2013 automatisch auf den ermäßigten Beitrag umgestellt.

Wer auch Empfänger von bestimmten Sozialleistungen ist, kann sich statt einer Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen ab dem 1. Januar 2013 von der Beitragspflicht befreien lassen. Hierfür müssen ein Antrag gestellt und die entsprechenden Nachweise beifügt werden.

Wo gibt es einen Antrag? Die Antragsformulare sind unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) sowie bei Städten und Gemeinden und bei zuständigen Behörden erhältlich.

Wie kann die Befreiung oder Ermäßigung beantragt werden? Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und mit den erforderlichen Nachweisen eingesandt werden.

Postanschrift:  
ARD ZDF Deutschlandradio  
Beitragsservice  
50656 Köln

Weitere Details zu den Anspruchsvoraussetzungen und Formalien einer Ermäßigung bzw. Befreiung sind zu finden unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) oder [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

### **„Große Lösung“ – Bericht der ASMK**

Zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung hatte die ASMK-Arbeitsgruppe „Bund – Länder – Kommunale Spitzenverbände, BAG der Landesjugendämter – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger“ im September 2011 ihren Zwischenbericht vorgelegt.

Es wurde unter Anderem die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII befürwortet. Damit würden alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hatte erneut darauf hingewiesen, dass diese Überlegungen kritisch begleitet werden.

Der aktuelle Sachstand ist, dass in dieser Legislaturperiode keine Regelung mehr zu erwarten ist. Wir werden weiter zu dem Thema berichten.

### **Urteil zur „Ambulanten Assistenz“**

Durch Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 15.11.2012 wurde das Recht auf fachlich qualifizierte ambulante Assistenz für volljährige junge Menschen mit Autismus festgestellt, die noch bei den Eltern wohnen.

Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt Menschen mit Behinderungen das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sie haben einen Anspruch auf gemeindenaher Unterstützungsdienste einschließlich einer persönlichen Assistenz. Nicht nur das Wohnen bei den Eltern ist dabei umfasst, sondern auch die Verselbstständigung im Hinblick auf einen Auszug aus dem Elternhaus und das spätere Wohnen in einer anderen Wohnform.

Es handelt sich um ein wegweisendes Urteil im Hinblick auf die Wahl einer selbstbestimmten Wohnform unter Zuhilfenahme von qualifizierter ambulanter Assistenz.

So muss auch § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX ausgelegt werden: „Hilfe zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ heißt im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention „Hilfe zu selbstbestimmten Leben in einer selbst gewählten Wohnform“.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Staat erhebliche Folgekosten einspart, wenn Menschen mit Autismus unter Zuhilfenahme von qualifizierter ambulanter Assistenz als selbst gewählte Wohnform bei ihren Eltern leben können.

Genauso berechtigt ist der Wunsch nach anderen Wohnformen wie Ambulant betreutes Wohnen oder eine stationäre Wohnform.

### **Mahnmal für die während der Nazizeit ermordeten Menschen mit Behinderungen**

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hatte sich in einem Schreiben vom 16. November 2012 an die Bundeskanzlerin für die Errichtung eines Mahnmals für die während der Nazizeit ermordeten Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Daraufhin erhielten wir von der Pressestelle des Kulturstaatsministers Bernd Neumann folgende Pressemitteilung vom 23. November 2012 zugesandt, die in Auszügen wiedergegeben wird:

*Kulturstaatsminister Bernd Neumann: Mahnmal für „Euthanasie“-Opfer stärkt Erinnerung an NS-Verbrechen*

*Nach Abschluss des Gestaltungswettbewerbs für einen Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde hat das Preisgericht den Entwurf von*

*Ursula Wilms, bestehend aus einer 30 Meter langen blauen Glaswand, zur Realisierung in der Tiergartenstraße in Berlin empfohlen. Hierzu erklärte Kultur-staatsminister Bernd Neumann: „Der Bund wird die Neuausrichtung des Gedenkortes finanzieren. Der prämierte Wettbewerbsentwurf schafft einen würdigen Rahmen des Erinnerns und Gedenkens an die Opfer der verbrecherischen nationalsozialistischen ‚Euthanasie‘ - Morde. Mit der Realisierung des Mahnmals am historischen Standort tragen wir zudem dafür Sorge, dass die Aufarbeitung der grausamen Verbrechen der Nationalsozialisten an Patienten aus Heil- und Pflegeanstalten als wichtiger Teil unserer Gedenkpolitik und Erinnerungs-kultur gestärkt wird. Dazu stellt der Bund Mittel aus meinem Haushalt in Höhe von 500.000 Euro zur Verfügung.“*

[www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)  
[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

**autismus** Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)